

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Attiswil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes

## ABFALLREGLEMENT

### Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über  
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),  
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),  
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),  
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),  
e die ausgedienten Sachen, wie alte Maschinen, PW ohne Nummernschild etc. (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem GSA  
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,  
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Aufsicht/Fachstelle

Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission Umwelt + Landschaft, nachfolgend Kommission genannt. Sie ist Fachstelle für den Abfall im Sinne von Art. 29 Abs. 4 AbfG.

Information

Art. 3<sup>1</sup> Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

- Verbote
- Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 4 des Lufthygienegesetzes LHG).
- <sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.
- <sup>4</sup> Das Ablagern von Bauschutt, Garten- und Küchenabfällen, Ästen, Häckselmaterial, Rasenschnitt, in Wäldern und Feldrändern ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

#### Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen;
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benützungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

#### Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Alteisen, Altmetall
- Aluminium, Weissblech
- Altöl
- Batterien
- Bauschutt
- Textilien
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Grünabfuhr /  
Häckseldienst

Art. 8 Die Gemeinde organisiert eine Grünabfuhr und bei Bedarf einen Häckseldienst. Die Kosten dafür tragen die Verursacher.

Sammlung des Haus-  
kehrichts  
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in offiziellen Säcken der KEBAG oder sonstigen Gebinden mit Gebührenmarken zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereit-  
stellung

Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Diese sind, wenn möglich, auf dem privaten Grundstück und nicht auf der Strasse zu deponieren.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Kommission den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

<sup>4</sup> Für die Siedlungshöfe im nördlichen und südlichen Gemeindegebiet erfolgt die Abfuhr alle 14 Tage.

c. Ausschluss von der  
Abfuhr

Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige, explosive oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut  
a. Begriff

Art. 12<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten:

- a metallisches Altmaterial, (Art. 13,3);
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Haushalt-, Kühl-, Elektronik-Geräte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt pro Stück 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13<sup>1</sup> Sperrgut, ohne metallisches Altmaterial, Haushalt-, Kühl-, Elektronik-Geräte, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke, der wöchentlichen Abfuhr mitzugeben.

<sup>2</sup> Grössere Mengen sind direkt der KEBAG zuzuführen. Die Kosten trägt der Verursacher.

<sup>3</sup> Altmetall, Alteisen ist der Sammelstelle der Gemeinde zuzuführen.

<sup>4</sup> Haushalt-, Kühl-, Elektronik-Geräte sind dem Lieferanten zurückzugeben, den bezeichneten Annahmestellen oder der Spezialsammlung zuzuführen.

<sup>5</sup> Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der wöchentlichen Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14<sup>1</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

<sup>2</sup> Für kleine Mengen Bauschutt (ohne Gartenabfälle, Humus, Steine) stellt die Gemeinde eine Mulde zur Verfügung.

<sup>3</sup> Grössere Mengen sind vom Verursacher direkt den entsprechenden Annahmestellen zuzuführen.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen (Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen) richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16<sup>1</sup> Tierkörper sind der Sammelstelle in Oberbipp abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Vgl. Verordnung des UVEK (Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610).

Pflichten der Besitzer

Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt grundsätzlich den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) organisiert die Gemeinde eine jährliche Sammelaktion.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Kommission informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Kommission organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 23 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Grünabfuhr, Häckseldienst, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 24 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 25 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 26 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.  
<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Kommission.
- Rechtspflege Art. 27 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 28 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 29 Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 30 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1.1.2007 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement vom 1.12.1997 mit den seitherigen Änderungen, aufgehoben.

**Das vorliegende Abfallreglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. November 2006 beschlossen.**

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Christian Gygax Erika Felber

### **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Abfallreglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf.  
Die Auflage wurde publiziert.

Attiswil, 27. November 2006 Die Gemeindeschreiberin:

Erika Felber

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Attiswil

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 27. November 2006  
folgenden

### GEBÜHRENTARIF

---

#### I. Haushaltungen

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
- a) Grundgebühr Art. 2 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Sammelstellen, Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:
- Pro Wohnung mit 1 Bewohner Fr. 60.-- bis Fr. 140.--
- Pro Wohnung mit 2 und  
mehr Bewohner Fr. 80.-- bis Fr. 160.--
- <sup>3</sup> Siedlungshöfe, bei denen nur alle 14 Tage der Hauskehricht abgeführt wird, bezahlen die Hälfte der Grundgebühr.
- b) Sackgebühr
- Bemessungsgrundlagen Art. 3 <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der KEBAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.
- <sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
- c) Markengebühr Art. 4 <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

## II. Gewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet die Kommission.

Bemessungsgrundlagen Art. 6 <sup>1</sup> Die Kleingewerbebetriebe werden gleich behandelt wie die Haushaltungen.  
Die Grundgebühr wird jährlich pro Betrieb erhoben von Fr. 60.-- bis Fr. 140.--.  
<sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

## III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 7 Für grössere Gewerbebetriebe wird die Grundgebühr durch die Kommission festgelegt in Abhängigkeit des Kehrrichtanfalles.

Containerplombe Art. 8 <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.  
<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben beschliesst die Generalversammlung der KEBAG.

Direktlieferung Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung Art. 11 <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigungen für den Vertrieb und weitere Einzelheiten, abzuschliessen.  
<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der KEBAG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.  
<sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 13</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (Bauschutt, Glas, Alteisen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Grünabfuhr/Häckseldienst	<p><u>Art. 14</u> Die Kosten für die Grünabfuhr und den Häckseldienst bezahlt der Verursacher direkt dem Anbieter.</p>
Kadaverentsorgung Verbrennungskosten	<p><u>Art. 15</u></p> <p><sup>1</sup> Die Verbrennungskosten, die der Gemeinde von der regionalen Sammelstelle in Rechnung gestellt werden, werden an die Tierbesitzer weiterverrechnet gemäss Kostenverteiler.</p> <p><sup>2</sup> Drei Düngergrossvieheinheiten (DGVE) fallen aus der Berechnung.</p> <p><sup>3</sup> Grundlagen bilden die aktuellsten Zahlen der Tierzählung des Kantons.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand und Gebührentarif der Gemeinde erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 17</u> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird dem Wohnungsbenützer in Rechnung gestellt. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden von der KBEAG erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>

Inkrafttreten

Art. 18 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1.1.2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 1.12.1997 mit den seitherigen Änderungen wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

**Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2006 beschlossen.**

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Christian Gygax Erika Felber

**Auflagezeugnis**

Der vorliegende Gebührentarif lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Die Auflage wurde publiziert.

Attiswil, 27. November 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Erika Felber